TOTAL Partners AG
Cosmetics & Packaging
www.totalpartners.de

AGB - Verkaufsbedingungen der TOTALPartners AG

Stand: 01.09.2021

1.Allgemeines

a. Nachstehende Verkaufsbedingungen gelten für alle von der TOTALPartners AG Aktiengesellschaft, Frickingen (im folgenden "TPAG" genannt) getätigten Verkaufsverträgen (Kauf-, Werk-, Werklieferungs-, Dienstleistungs- und sonstige Verträge) und deren Auftragsbestätigungen, Lieferscheine und Rechnungen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist. Die AGBs sind für einmalige wie auch für mehrmalige bzw. regelmäßige und alle zukünftigen Verkaufsverträge gültig.

b. Die Anwendung von allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen, auch wenn sie diesen Verkaufsbedingungen nicht widersprechen und wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde, außer sie wurden von TPAG ausdrücklich schriftlich anerkannt und in der Auftragsbetätigung, Lieferschein oder Rechnung explizit auf diese Sondervereinbarung verwiesen wurde. Soweit diese Anerkennung nicht ausdrücklich erfolgt ist, wird der Geltung entgegenstehender Geschäftsbedingungen unserer Kunden hiermit ausdrücklich widersprochen.

c. Erfüllungshandlungen oder Stillschweigen seitens TPAG führen nicht zur Anerkennung von allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden.

d. Abweichende Vereinbarungen, Nebenabreden, Zusicherungen und Änderungen der Verkaufsbedingungen können nur schriftlich und nur für den jeweiligen Einzelfall im Angebot und/oder der Auftragsbestätigung vereinbart werden.

2. Vertragsabschluss, Erfüllungsort und Liefer- sowie Zahlungsbedingungen

a. Alle unsere Angebote sind freibleibend und max. 30 Tage gültig. Alle Aufträge bedürfen unserer schriftlichen Auftragsbestätigung. Ein Kaufvertrag kommt erste mit einem Angebot und/oder einer Auftragsbestätigung zustande, deren Inhalt ausschließlich maßgebend sind. Mündliche, Fernmündliche oder telegrafische sind für uns nur dann verbindlich, wenn Sie schriftlich durch TPAG bestätigt wurden.

b. Von uns angegebene Lieferzeiten gelten immer nur annähernd und unter der Voraussetzung freigegebener Muster und ungehinderter Fertigung. Feste Lieferzeitpunkte sind explizit in der Auftragsbestätigung zu vereinbaren. Die zugrunde liegenden Lieferzeiten und Lieferkapazitäten sind unverbindlich und können sich aufgrund von unvorhergesehenen Ereignissen und Höherer Gewalt verändern und diese Veränderungen werden entsprechend rechtzeitig schriftlich durch TPAG bestätigt.

c. Dem Kunden ist bekannt, dass TPAG ausschließlich auftragsbezogen fertigen lässt. Aus diesem Grund gilt die Auftragsmenge der Auftragsbestätigung immer nur als ungefähre Menge, da wir nur volle Transportkartons ausliefern und dadurch Mengenabweichungen von +/-10% möglich sind. Grundsätzlich wird der Kunden für den jeweiligen Auftrag über die geplanten Kartoninhalte informiert (Kartonmenge, Kartonmaße und Gewicht), so dass die Auftragsmenge angepasst wird, um ein Vielfaches der Kartonmenge zu entsprechen, diese wird in der Auftragsbestätigung entsprechend dokumentiert. Dies gilt auch bei Teillieferungen.

d. Für uns zur Verfügung gestellte Vorlagemuster und andere Vorlagen werden bei Verlust oder Beschädigung keinen Ersatz, da diese zu Produktions- und Qualitätssicherungszwecken als Rückstellmuster in unser Eigentum übergehen.

e. Der Kunden haftet dafür, dass die von Ihm aufgrund eigener Recherchen und Vorschriften für Formen, Farbe, Dekoration, Größen und Gewichte erteilten Bestellartikel nicht in Schutzrechte Dritter eingreifen bzw. gegen diese verstoßen. Der Kunden verpflichtet sich, uns im Innenverhältnis von allen Schäden und Kosten, die in diesen Fällen durch etwaige Verletzung Rechte Dritter entstehen, freizustellen.

f. Folgende Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten als grundsätzlich vereinbart, und etwaige Abweichungen sind explizit im Angebot, der Auftragsbestätigung und Lieferpapieren dokumentiert:

- Zahlungsbedingungen für Erstauträge bzw. Neukunden: 100% Vorauszahlung
- Zahlungsbedingungen für Luftfrachtlieferungen (Wiederholaufträge): 7 Tage netto nach Wareneingang
- Zahlungsbedingungen für Seefrachtlieferungen (Wiederholaufträge): 30% Anzahlung bei Bestellung –Rest 7 Tage netto nach Wareneingang
- Bemusterungskosten: Euro 350 / pro Artikel – 100% Vorauszahlung der Bemusterungskosten bei Bestellung
- Werkzeugkosten: 100% Vorauszahlung bei Bestellung
- Artwork wird durch Kunden in pdf oder ai Dateiformat bereitgestellt. Logo- und Textgröße auf wird durch Hersteller festlegt um optimale Größe möglichst ohne Bildverzerrung zu drucken –Freigabe durch Kunden
- Lieferbedingungen: DDP - Frei Haus, geliefert + verzollt bis zum Kundenlager Deutschland
- Luftfrachtzuschlag bei Nichteinhaltung der Bestellvorlaufzeit (mindestens +20% des EK Preis)
- Mindestbestellmenge pro Bestelleinheit: 3000 St.
- Mindermengenzuschlag: Euro 500 pro Auftrag (falls Mindestbestellmenge nach Absprache nicht bestellt wird)

3. Leistungen und Lieferverzug

a. Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen, Lieferkettenunterbrechungen, Rohmaterialmangel, staatlichen Eingriffen und aufgrund von Ereignissen, welche uns die Lieferungen wesentlich erschweren und die nicht durch uns zu vertreten sind, berechtigen uns neben dem Rücktritt vom Vertrag gemäß Ziffer 4c wahlweise auch, die Lieferzeit, um den Zeitraum der Behinderung zu verlängern zzgl. Einer angemessenen Anlaufzeit. Dies wird dem Kunden immer schriftlich mitgeteilt. Grundsätzlich ist TPAG bei Liefer- und Leistungsverzögerungen, die wir nicht zu vertreten haben und die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen (z.B. höhere Gewalt, Streik, Betriebsstörungen, Lieferkettenunterbrechungen, Rohmaterialmangel, staatlichen Eingriffen usw.) berechtigen uns zum Rücktritt vom Vertrag.

b. Darüber hinaus hat die Berichterstattung zum Thema „Pandemische Ausbreitung des Corona Virus“ verdeutlicht, dass die Auswirkungen auf die globalen Lieferketten sehr schwerwiegend sind. Die derzeitigen Kapazitätsbeschränkungen und Frachtratenentwicklungen im Import und Export für die jeweils betroffene Transportrelationen, unabhängig von der Art des Transports (Land, Luft, See, Zug) machen es TOTALPartners AG unmöglich, die Kalkulationen auf Basis verbindlicher Frachtratenvereinbarungen zu garantieren. Die jeweils übermittelten Preisangebote gelten insofern nur unter dem Vorbehalt der aktuellen bzw. zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Fracht- und Logistikkosten, um die jeweils notwendigen Import und Export Transporte durchzuführen. Die entstanden Mehrkosten, werden in der jeweiligen Rechnung explizit ausgewiesen. Die beispiellosen und weitreichenden Einschränkungen auf unsere Lieferverpflichtungen und Transportleistungen sind von TOTALPartners AG weder vorhersehbar noch beeinflussbar. TOTALPartners AG übernimmt keine Haftung für mögliche Konsequenzen, die sich im Zusammenhang mit der internationalen Bekämpfung der Ausbreitung des Corona Virus in Bezug auf die von TOTALPartners AG geschuldete Liefer- und Leistungserbringung ergeben. Sollte die Durchführung des Vertrags für TOTALPartners AG nicht mehr oder nur zu geänderten Bedingungen möglich sein, so behält sich TOTALPartners AG eine entsprechende Anpassung bzw. einen – auch teilweisen – Rücktritt ausdrücklich vor. Jegliche Haftung für direkte oder indirekte Schäden, die dem Vertragspartner im Zusammenhang mit der geschilderten Situation entstehen, ist seitens TOTALPartners AG ausgeschlossen. Der Vertragspartner stellt TOTALPartners AG von sämtlichen Kosten und Schäden jeglicher Art (inkl. aufgrund Ansprüchen Dritter), welche an TOTALPartners AG im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Bekämpfung der Ausbreitung des Corona Virus gestellt werden, in vollem Umfang auf erstes Anfordern frei.

4. Preise und Zahlung sowie Zahlungsverzug

a. Die gemäß Angebot und/oder Auftragsbestätigung dokumentierten Preise sind zu bezahlen. Mehrkosten entsprechend §2 und 3 werden als separate Rechnungspositionen ausgewiesen. Die Zahlung hat entsprechend den Zahlungsbedingungen entsprechend §2 unaufgefordert auf das angegebene Konto bei der Deutschen Bank (siehe Rechnung) zu erfolgen.

b. Zahlungsbedingungen für Erstauträge bzw. Neukunden: 100% Vorauszahlung

c. Zahlungsbedingungen für Luftfrachtlieferungen (Wiederholaufträge): 7 Tage netto nach Wareneingang

d. Zahlungsbedingungen für Seefrachtlieferungen (Wiederholaufträge): 30% Anzahlung bei Bestellung –Rest 7 Tage netto nach Wareneingang
e. Bemusterungskosten: Euro 350 / pro Artikel – 100% Vorauszahlung der Bemusterungskosten bei Bestellung
f. Werkzeugkosten: 100% Vorauszahlung bei Bestellung
g. Artwork wird durch Kunden in pdf oder ai Dateiformat bereitgestellt. Logo- und Textgröße auf wird durch Hersteller festlegt um optimale Größe möglichst ohne Bildverzerrung zu drucken –Freigabe durch Kunden
h. Lieferbedingungen: DDP - Frei Haus, geliefert + verzollt bis zum Kundenlager Deutschland
i. Luftfrachtzuschlag bei Nichteinhaltung der Bestellvorlaufzeit (mindestens +20% des EK Preis)
j. Mindestbestellmenge pro Bestelleinheit: 3000 St.
k. Mindermengenzuschlag: Euro 500 pro Auftrag (falls Mindestbestellmenge nach Absprache nicht bestellt wird)
l. Mit Überschreitung der jeweiligen Zahlungsfrist gerät der Kunde in Verzug, ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf. In diesem Fall sind wir berechtigt, vom Kunden Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszins zu verlangen.
m. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt. In diesen Fällen hat der Kunde den Preis der erbrachten Teillieferung zu zahlen. Eine Aufrechnung gegen unsere Forderungen ist ausgeschlossen, wenn die Gegenforderungen nicht rechtskräftig festgestellt und von uns unbestritten sind.
n. Befindet sich der Kunde im Zahlungsverzug, werden sämtliche unserer Forderungen gegen den Kunden sofort zur Zahlung fällig. Weitere Lieferungen erfolgen nur gegen Vorauskasse. Wir diese Vorausleistungspflicht vom Kunden nicht binnen gesetzlicher Frist erfüllt, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

5. Abnahmeverpflichtung

a. Werden Waren von unserem Lager zur Verfügung des Kunden bereitgehalten (freigegebenen Rahmenmengen) und aufgrund von sogenannten Abrufaufträgen bestellt und ausgeliefert, so ist der Kunden verpflichtet den Restwarenbestand nach 6 Monaten ab Lagerzugang gesamt abzunehmen und zu bezahlen.
b. Normale Bestellungen ohne entsprechende Vereinbarung, dass Warenbestände durch TPAG vorgehalten werden müssen, werden entsprechend dem bestätigten Lieferwunschdatum ausgeliefert und der Kunden ist zur sofortigen Abnahme verpflichtet. Falls die Abnahme aufgrund von Sondersituationen beim Kunden (fehlender Lagerplatz, Bedarfsverschiebungen usw.) nicht möglich ist, wird TPAG die Ware berechnen und zwischenlagern. Die Lagerkosten werden dem Kunden explizit in Rechnung gestellt.

6. Eigentumsvorbehalt

a. Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.
b. Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten und gefertigten Waren bis zur Bezahlung unserer Gesamtforderung - auch für künftig entstehende und bedingte Forderungen - aus der Geschäftsverbindung vor. Das gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte vom Kunden bezeichnete Warenlieferungen bezahlt ist, da das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung dient.
c. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Kunden steht uns das Miteigentum anteilig an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsgegenstände zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zu.
d. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen des gewöhnlichen Geschäfts-betriebes weiter zu veräußern. Die aus einem Weiterverkauf bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber an uns ab. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden mlt anderen, nicht von uns verkaufen Waren veräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung Im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Ware zu den anderen Verkaufswaren abgetreten. Wir nehmen diese Abtretung an und ermächtigen den Kunden, die an uns abgetretenen Forderungen für seine Rechnung in eigenem Namen einzuziehen. Befindet sich der Kunde im Zahlungsverzug mit Forderungen aus der Geschäftsverbindung sind wir berechtigt, dem Kunden die Weiterveräußerung von Vorbehaltsware zu untersagen. Wir sind ferner berechtigt, die Einzugsermächtigung für abgetretene Forderungen zu widerrufen. Der Kunde ist dann verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns sämtliche fur den Einzug der Forderung erforderlichen Informationen zu erteilen und die damit im Zusammenhang stehenden Originalunter- lagen herauszugeben.
e. Falls wir von unserem Eigentumsrecht durch Zurücknahme der Vorbehaltsware Gebrauch machen, sind wir berechtigt,

die Ware freihändig zu verkaufen oder versteigern zu lassen. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz, insbesondere entgangenen Gewinn, bleiben vorbehalten. übersteigt der Wertl der für unsere jeweilige Gesamtforderung bestehenden Sicherheiten (Vorbehaltsware und abgetretene Forderungen) den Wert unserer fälligen Forderungen um mehr als 20%, sind wir verpflichtet, insoweit Sicherheiten auf Verlangen des Kunden nach unserer Wahl freizugeben. Zugriffe Dritter (insbesondere Pfändungen, Beschlagnahmen) auf die Vorbehaltsware, hat der Kunde uns unverzüglich anzuzeigen. Die hieraus entstehenden Interventionskosten gehen zu Lasten des Kunden, wenn deren Entstehung nicht durch uns verschuldet ist.

7. Qualitätssicherung, Gewährleistung und Haftung

Alle Lieferartikel und Packmittel der TOTALPartners AG (inkl. Verkaufsverpackung) – werden aufgrund von Stichprobenkontrollen während und nach der Produktion in der jeweiligen Fabrik geprüft. Grundlage der Qualitätssicherung hierzu ist der AQL Standard:2859-1 welcher gemäß dem allgemeinen Prüflevel II und den folgenden generellen Fehlerkategorien durchgeführt wird: Schwere Fehler / Heavy: 0,1 – Mittlere Fehler / Medium: 2,5 und Leichte Fehler / light: 6,5. Die entsprechend geprüften Stichprobenmengen leiten sich aus der obengenannten AQL Norm ab. Hiervon abweichende Prüfkriterien müssen zuvor schriftlich festgelegt und durch TOTALPartners AG bestätigt worden sein. TOTALPartners AG verwendet zur Dokumentation der jeweiligen Qualitätsinspektion eine Standardvorlage, welcher jederzeit einsehbar ist.

a. Weist die gekaufte Sache einen Sach- oder Rechtsmangel auf, liefern wir nach unserer Wahl zunächst unter Ausschluss sonstige Gewährleistungsansprüche des Kunden kostenlos Ersatz oder bessern nach. Mehrfache Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen sind zulässig. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach angemessener Frist fehl, kann der Kunde nach den gesetzlichen Regelungen vom Vertrag zurück- treten oder den Kaufpreis mindern und unter Berücksichtigung der Haftungsbeschränkung in Ziffer 9 Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.
b. Ist der Vertrag für den Kunden ein Handelsgeschäft im Sinne des HGB gilt § 377 HGB. Die Mangelrüge ist schriftlich zu erheben. Gewährleistungsansprüche wegen nicht offensichtlicher Mängel erlöschen, wenn sie der Kunde binnen eines Jahres nach Kenntnis vom Mangel nicht schriftlich anzeigt. Gesetzliche oder vereinbarte Verjährungsfristen werden hierdurch nicht verlängert Gewährleistungsansprüche des Kunden verjähren binnen eines Jahres ab Abholung/Ablieferung der Waren.
c. Wir haften nicht beim Entstehen vertragsuntypischer Schäden, wenn grobe Fahrlässigkeit bei uns oder unseren leitenden Angestellten die Ursache deren Entstehung ist; bei grober Fahrlässigkeit einfach er Erfüllungsgehilfen nur bis zum Betrag des Kaufpreises der jeweiligen Ware; nicht bei einer Pflichtverletzung unsererseits, einer unseren leitenden Angestellten oder einer unserer Erfüllungs9ehilfe n bei Vorliegen einfacher Fahrlässigkeit.
d. Die Haftungsbeschränkungen in Ziffer a) gelten nicht, wenn eine Kardinalpflicht verletzt wurde oder bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

9. Gerichtsstand

a. Wenn der Kunde als Kaufmann in das Handelsregister eingetragen ist oder zu den in § 38 ZPO genannten Personen gehört, ist für etwaige Streitigkeiten aus dem Vertrag und damit im Zusammenhang stehende Rechtsbeziehungen für beide Teile Freiburg im Breisgau Gerichtsstand. Nach unserer Wahl auch das für den Geschäftssitz des Kunden zuständige Gericht.
b. Freiburg im Breisgau ist auch dann Gerichtsstand, wenn der Kunde zum Zeitpunkt der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes der Bundesrepublik Deutschland verlegt hat oder sein Wohn- sitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort unbekannt ist.

Stand: 09/2021